

Satzung

Über die Abhaltung des Krammarktes und des Pferdemarktes
sowie über die Erhebung von Gebühren bei der Abhaltung
der Märkte in der Ortschaft Ovelgönne

Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner Sitzung am 15. März 2016 aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Ovelgönne (Marktleitung) betreibt den Pferdemarkt und den Krammarkt als öffentliche Einrichtungen. Sie kann die Durchführung der Märkte oder Teile der Märkte auf andere delegieren.

§ 2

Marktzeiten

In der Ortschaft Ovelgönne findet jährlich ein Pferdemarkt und ein Volksfest (Krammarkt) statt, und zwar:

- der Pferdemarkt jeweils am ersten Montag im September,
- das Volksfest jeweils am Pferdemarkttag sowie an den beiden vorhergehenden Tagen.

§ 3

Marktplatz

Die Märkte werden im Ort Ovelgönne in der Breiten Straße, Kegeler Straße, Am Wall, Ziegelhellmer, Kirchenstraße (bis Tierschauhamm) mit Nebenflächen und -plätzen, sowie auf dem Tierschauhamm an der Kirchenstraße abgehalten.

§ 4

Zugelassene Waren und Leistungen

Es dürfen nur unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart im Sinne des § 55 Absatz 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung ausgeübt und Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

Die Ausspielung in Form von Geldmitteln oder lebenden Tieren ist unzulässig. Das Anbieten und das Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen ist unzulässig. Gleiches gilt für das Anbieten und Ver-

breiten von Waren, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen. Auch das Verbreiten pornografischer Schriften und Bilder ist nicht gestattet.

§ 5 Teilnahme

Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Märkten teilzunehmen.

§ 6 Marktzulassungen

- (1) Bewerbungen um einen Standplatz haben bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres für den nächstfolgenden Markt zu erfolgen. Dauermanmeldungen sind möglich.
- (2) Anträge auf Zulassung zu den Volksfesten sollen enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Anbieters, Art des Geschäftes oder der feilgebotenen Waren sowie ein Lichtbild des Geschäftes;
 - b) Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäftes oder der betrieblichen Anlagen einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen, Sichtblenden usw. ;
 - c) den benötigten Stromanschlusswert
- (3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 4 entspricht,
 - b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten und Volksfesten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 - d) bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.
- (4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
 - a) der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
 - b) der Platz, auf dem der Markt oder das Volksfest durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
 - c) der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
 - d) die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind oder
 - e) eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

- (5) Die Platzzuweisung für die einzelnen Geschäfte erfolgt durch die Gemeinde auf Vorschlag der Marktmeister/Innen. Nur diejenigen Bewerber dürfen einen Platz einnehmen, die einen Zulassungsschein erhalten haben. Ein Recht auf Überlassung eines Platzes besteht nicht, auch dann nicht, wenn ein Standplatz bereits in Vorjahren zugewiesen worden war.
- (6) Über Plätze, die am Tag vor Marktbeginn bis 16.00 Uhr nicht eingenommen sind bzw. für die eine schriftliche Nachricht über dem späteren Aufbau nicht rechtzeitig bei der Gemeinde eingereicht wurde, wird anderweitig verfügt.
- (7) Wenn die Platzverhältnisse es zulassen, können Transportfahrzeuge der Marktbezieher auch dann auf dem Marktplatz verbleiben, wenn von ihnen nicht unmittelbar ein Verkauf stattfindet. Im Übrigen ist der Marktplatz nur für das Aufstellen von Fahrzeugen zugelassen, die gleichzeitig als unmittelbarer Verkaufsstand benutzt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die Marktmeister/Innen.

§ 7

Auf- und Abbau der Geschäfte

- (1) Der Aufbau der Geschäfte darf frühestens 5 Tage vor Marktbeginn erst nach erfolgter Platzzuweisung erfolgen.
- (2) Es ist untersagt, eigenmächtig Plätze einzunehmen, sie ganz oder teilweise an andere Personen abzutreten oder mit diesen zu tauschen.
- (3) Ein Abbau der Buden und sonstigen Anlagen vor Beendigung des Marktes ist ausdrücklich untersagt.
Spätestens am 2. Tage nach Beendigung des Marktes muss der Abbau und die Räumung des Marktes beendet sein.
Die zugewiesenen Plätze sind in einem ordnungsmäßigen Zustand zu verlassen.

§ 8

Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

- (1) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (2) Betriebsinhaber „fliegender Bauten“ müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter muss bei der Bauabnahme zugegen sein.
- (3) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweiligen geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.
- (4) Die Betriebsinhaber haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Betriebsinhaber, die eine Firma

führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen.

- (5) Das Anbringen von anderen als den in Absatz 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur insoweit gestattet, als die Reklame mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.
- (6) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9

Verhalten auf dem Volksfest

- (1) Alle Teilnehmer an dem Volksfest haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktleitung zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Gaststättengesetz, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnung, das Eichwesen, das Lebensmittel-, Hygiene-, Bau- und Tierschutzrecht sind zu beachten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist unzulässig,
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) auf dem Volksfest Lautsprecher- und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher und Anwohner unzumutbar belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen,
 - c) während der Marktzeit die Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Alle auf dem Volksfest tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (6) Auf den Veranstaltungen dürfen nicht mitgebracht und -geführt werden:
 - Glasflaschen, Krüge, Becher oder andere Behältnisse aus hartem oder zerbrechlichem Material,
 - Messer,
 - Schlagstöcke, Baseballschläger, Metallrohre oder diesen Gegenständen in der Wirkung gleichstehende Gegenstände, mit denen durch Hieb oder Stoß auf Personen oder Sachen eingewirkt werden kann,
 - pyrotechnische Gegenstände wie Feuerwerkskörper, Raketen oder Leuchtmunition,
 - Rasierklingen oder zweckentfremdet angeschärfte Werkzeuge oder Gegenstände.

Das gesetzliche Verbot des Mitführens von Waffen nach § 42 Abs. 1 Waffengesetz bleibt unberührt.

- (7) Personen, die während einer Veranstaltung Straftaten begangen oder in erheblicher Weise gegen die Marktordnung verstoßen haben, können für die Dauer der Veranstaltung von einem weiteren Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen werden. In diesem Fall darf die Veranstaltungsfläche für die Dauer des Verbots nicht betreten werden.

§ 10

Beschädigung oder Verunreinigung der Marktplätze

- (1) Das Straßenpflaster und die sonstigen Anlagen dürfen nicht aufgerissen oder beschädigt werden.
- (2) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte gebracht werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet.
- (3) Die Standinhaber sind verpflichtet, Verpackungsmaterial, Farbabfälle und Kehricht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen in die dafür bereitgestellten Behälter einzufüllen. Eine Lagerung vor oder neben den Geschäften ist verboten.

Die Standinhaber haben ferner dafür Sorge zu tragen, dass Papier oder andere Gegenstände nicht verweht werden.

- (4) Kommen die Standinhaber ihren vorgenannten Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann das Erforderliche auf ihre Kosten durchgeführt werden.

§ 11

Haftung

- (1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des von der Gemeinde eingesetzten Personals. Die Marktbesucher haften der Gemeinde Ovelgönne für alle Schäden, die von ihnen, von ihren Gehilfen oder Lieferanten schuldhaft verursacht werden.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Gemeinde Ovelgönne keine Haftung für die eingebrachten Sachen.

§ 12

Marktaufsicht

- (1) Zur ordnungsmäßigen Abwicklung des Marktes werden für das Volksfest und für den Tierschauamm Marktmeister/innen bestellt.
- (2) Die Marktmeister/innen haben sich auf Verlangen mit seinem/ihrem Dienstaussweis zu legitimieren.

- (3) Die Marktmeister/innen haben für die Beachtung dieser Marktsatzung Sorge zu tragen.
- (4) Den Anordnungen der Marktmeister/innen hat während der Marktzeit jedermann auf dem Marktplatz Folge zu leisten.
- (5) Alle Betriebsinhaber sind verpflichtet, den von der Gemeinde beauftragten Marktmeister/innen jederzeit Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumen und Anlagen zu gestatten, soweit es das dienstliche Interesse erfordert und ihnen bei ihren Obliegenheiten die erforderliche Hilfe zu gewähren und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.
- (6) Beschwerden gegen Anordnungen der Marktmeister/innen sind bei der Gemeinde Ovelgönne zu erheben.

§ 13 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Marktplatzes werden Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Standes (Platzes).
- (3) Für die Erhebung von Gebühren (Standgelder) auf privaten Grundstücksflächen gelten grundsätzlich die Gebühren in § 14 dieser Satzung.

§ 14 Höhe der Gebühr (Standgeld)

Für die Benutzung eines Marktstandes auf dem Markt sind zu entrichten:

Autoselbstfahrer (Scooter)		200,00 €/Tag
Rundfahrgeschäfte	bis 10 m ø	28,00 €/Tag
	bis 12 m ø	34,00 €/Tag
	bis 18 m ø	105,00 €/Tag
	ab 18 m ø	123,00 €/Tag
Hippodrome, Reitbahnen	je qm	0,20 €/Tag
Schiffsschaukel	je qm	0,40 €/Tag
Schaugeschäfte	je qm	0,40 €/Tag
Verkaufsgeschäfte aller Art - mit Ausnahme der Genannten -	je qm	0,90 €/Tag (Mindestbetrag: 18,00 €/Tag)
Wurstgeschäfte und Brätereien	je qm	2,40 €/Tag
		(Mindestbetrag: 60,00 €/Tag)
Pizza, Reibekuchen, Crêpes u. ä.	je qm	1,80 €/Tag
		(Mindestbetrag 18,00 €/Tag)
Schankzelte	je qm	2,00 €/Tag
		(Mindestbetrag: 150,00 €/Tag)

Ausschankwagen usw.	je qm	2,00 €/Tag (Mindestbetrag: 90,00 €/Tag)
Verlosungen, Schießgeschäfte und Spielgeschäfte	je qm	0,70 €/Tag (Mindestbetrag 25,00 €/Tag)
Freie Stände	je qm	4,00 €/Tag
Zusätzliche Fläche für Aufstellung von Sitzgelegenheiten	je qm	0,50, €/Tag

Für Dachüberstände, Markisen, Treppen oder andere Vorbauten in Anspruch genommene Flächen werden nicht berechnet, soweit sie außerhalb der Frontlinie liegen.

Der Platz wird jedem Marktbezieher für die ganze Marktzeit zur Verfügung gestellt. Die Gebühren sind für die gesamte Marktzeit zu entrichten, können aber auch tageweise abgerechnet werden.

§ 15 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Marktplatz benutzt oder benutzen lässt. Wenn jemand die Einrichtungen durch einen anderen für sein oder eines anderen Rechnung benutzen lässt, haften beide als Gesamtschuldner.

§ 16 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren ist der Flächeninhalt der Stände maßgebend. Restflächen von weniger als 1 qm werden aufgerundet.
- (3) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Marktplatzes begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (4) Vergibt die Gemeinde einen Tagesstand an einem Tag mehrmals, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.
- (5) Entstehen der Marktverwaltung bei einer Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzerverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind dafür entsprechende Gebühren zu zahlen.

Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 17 Fälligkeit

- (1) Die Standgelder werden im Voraus von der Gemeinde Ovelgönne eingezogen. Sie werden spätestens am ersten Markttag fällig.

- (2) Für die Zahlung des Standgeldes wird eine Quittung bzw. eine Zulassung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren, und der Marktaufsicht auf Verlangen jederzeit sofort vorzuzeigen. Können Quittung bzw. Zulassung nicht vorgezeigt werden, so gilt das Standgeld als nicht gezahlt.

§ 18 Beitreibung

Bei Zahlungsrückständen wird, wie bei sonstigen öffentlichen Abgaben, das Verwaltungsverfahren angewandt.

§ 19 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde bzw. den Marktmeister/innen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Bedienstete der Gemeinde und die Marktmeister/innen können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 20 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann die Standgebühr zur Vermeidung von Härtefällen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 21 Versorgung mit elektrischer Energie und Trinkwasser

- (1) Das von der Gemeinde Ovelgönne beauftragte Elektro-Installationsunternehmen stellt die Stromversorgungsanschlüsse für die zugelassenen Geschäfte her und rechnet Anschlussgebühren sowie Stromverbrauch direkt mit den Schaustellern ab.
- (2) Maßgebend sind die Bedingungen der EWE Aktiengesellschaft für die Versorgung von Märkten, Volksfesten, Ausstellungen u. ä. mit elektrischer Energie in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Wasserversorgung ist im Rahmen der jeweils gültigen Fassung der Trinkwasserverordnung aufzubauen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 23
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abhaltung des Krammarktes und des Pferdemarktes sowie über die Erhebung von Gebühren bei der Abhaltung der Märkte in der Ortschaft Ovelgönne vom 15.12.1983, zuletzt geändert am 27.12.2005 , außer Kraft.

Ovelgönne, den 15. März 2016

